

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

1999/54/GASP:

- ★ **Beschluß des Rates vom 18. Januar 1999 zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck** 1

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 149/1999 des Rates vom 19. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiresourcen der Gemeinschaft** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 150/1999 des Rates vom 19. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl** 7
- Verordnung (EG) Nr. 151/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 152/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China (Überprüfung für neue Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls auf diese Einfuhren im Falle von fünf ausführenden Herstellern und zur zollamtlichen Erfassung der betreffenden Einfuhren** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 153/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen** 13

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 154/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft</p>	16
<p>Verordnung (EG) Nr. 155/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 über die Lieferung von vollständig geschliffenem Reis an einen Hafen der Gemeinschaft zur späteren Lieferung an Rußland</p>	19
<p>Verordnung (EG) Nr. 156/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 über den Transport von vollständig geschliffenem Reis nach Rußland</p>	24
<p>Verordnung (EG) Nr. 157/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 über die Lieferung von Magermilchpulver nach Rußland</p>	28
<p>Verordnung (EG) Nr. 158/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 über die Lieferung von Rindfleisch an Rußland</p>	33
<p>Verordnung (EG) Nr. 159/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 über die Lieferung von Brotweichweizen und Brotroggen an Rußland</p>	42
<p>Verordnung (EG) Nr. 160/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2566/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern</p>	52
<p>Verordnung (EG) Nr. 161/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion</p>	53
<p>Verordnung (EG) Nr. 162/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98</p>	54
<p>Verordnung (EG) Nr. 163/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98</p>	55
<p>Verordnung (EG) Nr. 164/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse</p>	56
<p>Verordnung (EG) Nr. 165/1999 der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen</p>	58
<p>★ Richtlinie 98/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen cadmiumhaltiger Düngemittel in Österreich, Finnland und Schweden</p>	60

Kommission

1999/55/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter optischer Laserabnehmersysteme von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art und ihrer wesentlichen Teile mit Ursprung in Japan, Korea, Malaysia der Volksrepublik China und Taiwan (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4329)** 62

1999/56/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/24/EWG und zur Festlegung zusätzlicher Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für von dieser Seuche freie Regionen in Frankreich bestimmt sind ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4543)**..... 66

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Entscheidung 98/536/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung des Verzeichnisses der nationalen Referenzlaboratorien für Rückstandsuntersuchungen (ABl. L 251 vom 11. 9. 1998)** 68



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Januar 1999

zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

(1999/54/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.3,

aufgrund der allgemeinen Leitlinien, die der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 26. und 27. Juni 1992 in Lissabon festgelegt hat,

gestützt auf den Beschluß 94/942/GASP⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß im Anschluß an den Beschluß 98/106/GASP⁽²⁾ zur Aktualisierung von Anhang I des obengenannten Beschlusses auch Anhang V des Beschlusses auf den neuesten Stand gebracht werden muß —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die in Anhang V des Beschlusses 94/942/GASP enthaltene Liste gemäß Artikel 6 jenes Beschlusses und gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck⁽³⁾ wird wie folgt geändert:

— mit Wirkung vom 8. März 1998 erhält die Tabelle mit den Rubriken 0C004 bis 0C201 folgende Fassung:

Rubriken	DK	D	EL	E	F	I	AT	P	FI	SE	UK
0C003							Xa		Xa	Xa	
0C004					Xa (2)		Xa		Xa	Xa	
0C005									Xa	Xa	

⁽¹⁾ ABl. L 367 vom 31. 12. 1994, S. 8. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 98/232/GASP (AbI. L 92 vom 25. 3. 1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 32 vom 6. 2. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 367 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 837/95 (AbI. L 90 vom 21. 4. 1995, S. 1).

— mit Wirkung vom 30. Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses erhält die Tabelle mit den Rubriken 0C004 bis 0C201 folgende Fassung:

Rubriken	DK	D	EL	E	F	I	AT	P	FI	SE	UK
0C003							Xa		Xa	Xa	
0C004							Xa		Xa	Xa	
0C005									Xa	Xa	

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 1 erster Gedankenstrich gilt mit Wirkung vom 8. März 1998 und Artikel 1 zweiter Gedankenstrich gilt ab dem 30. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. LAFONTAINE

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 149/1999 DES RATES**

vom 19. Januar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft⁽²⁾ wurden Kriterien und Verfahren zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in den ICES-Gebieten Vb, VI, VII, VIII, IX, X und den COPACE-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 festgelegt.

Auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2027/95⁽³⁾ eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Gebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft eingeführt und für jeden Mitgliedstaat der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand pro Fischerei festgesetzt.

Bei Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 war Dänemark davon ausgegangen, daß die Industriefischerei wie die Fischerei auf pelagische Arten zu behan-

deln sei, und hatte daher der Kommission für diese Fischereifahrzeuge keine Daten des erforderlichen Fischereiaufwands übermittelt.

Die von Dänemark betriebene Industriefischerei ist nicht nur auf pelagische Arten ausgerichtet, sondern auch auf Grundfischarten.

Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der mit dem Antrag Dänemarks vom 22. Juli 1997 übermittelten Angaben und unter Einhaltung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 festgelegten Kriterien den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Dänemark zu ändern, um der Industriefischerei dieser Grundfischarten Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2027/95 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Teil des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2027/95, der den höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwand mit den Fanggeräten „Schleppnetze“ und „stationäre Fanggeräte“ für die Zielart „Grundfischarten“ für das Königreich Dänemark betrifft, wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9. 6. 1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 24. 8. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.-H. FUNKE

ANHANG

Fischerei		Fischereiaufwand (*)					
Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet		DK			
Schleppnetze	Grundfischarten	Vb (1), VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0		222			
		davon:	Vb (1), VI	212			
			Davon: (**)	216			
			VII	10			
			Davon: (**)	23			
			VIIa	0			
			VIIIf (2)	0			
			VIIIa, VIIIb, VIIIc	0			
			VIIIc, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0	0			
			Davon:	VIIIc, VIIIe, IX (3)	0		
				IX (4)	0		
				X (4)	0		
				COPACE 34.1.1. (3)	0		
				COPACE 34.1.2. (3)	0		
		COPACE 34.2.0. (3)	0				
		COPACE 34.1.1. (4)	0				
		COPACE 34.1.2. (4)	0				
		COPACE 34.2.0. (4)	0				

(*) Ausgedrückt in 1 000 kW × Fangtage.

(**) Gebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95. Der Fischereiaufwand für dieses Gebiet gilt für Schleppnetze und stationäre Fanggeräte.

(1) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Island.

(2) Nördlich von 50° 30' N.

(3) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit.

(4) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit.

Fischerei		Fischereiaufwand (*)			
Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet	DK		
Stationäre Fanggeräte	Grundfischcharten	Vb ⁽¹⁾ , VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0	72		
		davon:			
		Vb ⁽¹⁾ , VI	26		
		davon: ^(**)	216		
		VII	46		
		davon: ^(**)	23		
		VIIa	0		
		VIIIf ⁽²⁾	8		
		VIIIa, VIIIb, VIIIc	0		
		VIIIc, VIIIe, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0	0		
		davon:			
		VIIIc, VIIIe, IX ⁽³⁾	0		
		IX ⁽⁴⁾	0		
		X ⁽⁴⁾	0		
		COPACE 34.1.1. ⁽³⁾	0		
COPACE 34.1.2. ⁽³⁾	0				
COPACE 34.2.0. ⁽³⁾	0				
COPACE 34.1.1. ⁽⁴⁾	0				
COPACE 34.1.2. ⁽⁴⁾	0				
COPACE 34.2.0. ⁽⁴⁾	0				

(*) Ausgedrückt in 1000 kW × Fangtage.

(**) Gebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95. Der Fischereiaufwand für dieses Gebiet gilt für Schleppnetze und stationäre Fanggeräte.

(1) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Island.

(2) Nördlich von 50° 30' N.

(3) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit.

(4) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit.

VERORDNUNG (EG) Nr. 150/1999 DES RATES
vom 19. Januar 1999
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für
Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 ⁽³⁾ beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1999 über die Finanzierungsweise der tatsächlichen Ausgaben der Agenturen ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000.

Angesichts der Reform der Marktorganisation im Sektor Olivenöl wurde ein dreijähriger Übergangszeitraum beschlossen, der ab dem Wirtschaftsjahr 1998/1999 beginnt. Die Agenturen müssen die Arbeiten, mit denen sie normalerweise beauftragt sind, auch während des Übergangszeitraums und während des ersten Wirtschaftsjahrs nach dem Übergangszeitraum ausführen. Für die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben der Agenturen sollte eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft geleistet werden, damit sie effektiv und reibungslos im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 vorgesehenen Verwaltungsautonomie arbeiten können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 erhalten die beiden letzten Unterabsätze folgende Fassung:

„Die Ausgaben, die den Agenturen während eines ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 beginnenden Zeitraums von drei Jahren tatsächlich entstehen, werden zu 50 % aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften gedeckt.

Die Kommission prüft vor dem 1. Oktober 2001, ob die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Agenturen weiterhin erforderlich ist, und unterbreitet dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags vor dem 1. Januar 2002 über eine etwaige Finanzierung der betreffenden Ausgaben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.-H. FUNKE

⁽¹⁾ ABl. C 384 vom 10. 12. 1998, S. 22.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Januar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2599/97 (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 17).

VERORDNUNG (EG) Nr. 151/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,8
	204	46,9
	624	151,0
	999	94,6
0707 00 05	052	106,9
	999	106,9
0709 10 00	220	68,8
	999	68,8
0709 90 70	052	147,4
	204	180,8
	628	122,8
	999	150,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,8
	204	36,9
	212	42,7
	220	31,7
	600	39,4
	624	43,6
	999	40,9
0805 20 10	052	34,1
	204	64,5
	999	49,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	60,7
	204	47,0
	464	74,1
	624	76,4
	999	64,6
	999	64,6
0805 30 10	052	55,2
	600	76,5
	999	65,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	64,8
	060	35,2
	400	75,5
	404	84,7
	720	81,1
	728	97,6
	999	73,1
	999	73,1
0808 20 50	052	148,4
	064	62,3
	400	84,3
	624	55,1
	720	40,2
	999	78,1

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 152/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China (Überprüfung für neue Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls auf diese Einfuhren im Falle von fünf ausführenden Herstellern und zur zollamtlichen Erfassung der betreffenden Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. ÜBERPRÜFUNGSANTRAG

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2380/98⁽⁴⁾, führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll von 38 % auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VRC“ genannt) ein, außer im Falle mehrerer ausführender Hersteller, für die er individuelle Zollsätze festsetzte.
- (2) Der Kommission liegen Anträge auf Einleitung einer Überprüfung für neue Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) von fünf ausführenden Herstellern vor, die angeblich die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützten, d. h. in der Zeit vom 1. April 1995 bis zum 31. März 1996 (nachstehend „ursprünglicher Untersuchungszeitraum“ genannt), nicht exportierten. Diese Anträge wurden von Gainth Industrial Ltd, Macia Company Ltd, Yen Sheng Factory Ltd, Dongguan All Be Right Leathern Products Co. Ltd und Panyu Simone Handbag Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt.

B. WARE

- (3) Bei der Ware handelt es sich um die gleiche Ware, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates beschrieben wurde, d. h. um „Handtaschen mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff, die derart gearbeitet sind, daß sie in erster Linie dazu bestimmt sind, kleine persönliche Gegenstände wie

Schlüssel, Geldbörsen, Make-up und Zigaretten zu enthalten, gleich welcher Größe oder Form, und die gegenwärtig dem KN-Code 4202 21 00 zugewiesen werden“. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

C. VERFAHREN

- (4) Die Antragsteller behaupteten, daß sie die Voraussetzungen für eine individuelle Behandlung erfüllen, daß sie mit den chinesischen Ausführern/Herstellern, für die die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen gelten, nicht geschäftlich verbunden sind und daß sie mit den Exporten in die Gemeinschaft erst nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum begonnen haben.
- (5) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden von den Anträgen unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Nach Prüfung der vorliegenden Informationen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung mit dem Ziel zu rechtfertigen, die individuellen Dumpingspannen der Antragsteller sowie — bei Vorliegen von Dumping — die Zollsätze zu ermitteln, die für deren Ausfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft gelten sollten.
- (7) Für diejenigen Antragsteller, die ausreichende Beweise dafür vorlegen, daß sie die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert auf Antrag gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt. Die Kommission wird allen Antragstellern entsprechende Antragsformulare zusenden.

Andernfalls wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem angemessenen Vergleichsland ermittelt. Indonesien wird als angemessenes Vergleichsland ins Auge gefaßt.

D. AUSSERKRAFTSETZUNG DES ZOLLS UND ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG DER EINFUHREN

- (8) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung ist der geltende Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 2. 8. 1997, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 5. 11. 1998, S. 1.

der VRC, die von den Antragstellern hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wird, außer Kraft zu setzen. Gleichzeitig sind die betreffenden Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen, um zu gewährleisten, daß die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zu der Feststellung von Dumping bei den Antragstellern führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld nicht angegeben werden.

E. FRISTEN

- (9) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sind Fristen festzusetzen, innerhalb deren
- die interessierten Parteien unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt schriftlich darlegen und einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen können, sofern sie nachweisen, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden bzw. daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen,
 - ein Antragsteller einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus stellen kann und
 - die von der Untersuchung betroffenen Parteien zur beabsichtigten Wahl Indonesiens als Vergleichsland Stellung nehmen können.

F. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (10) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung wird eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße der Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 auf Handtaschen mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder des KN-Codes 4202 21 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, für die Einfuhren der Handtaschen gelten sollte, die von Gainth Industrial Ltd, Macia Company Ltd, Yen Sheng Factory Ltd einschließlich seines geschäftlich verbundenen Herstellers Dongguan Dalang Huqiu Leathers Co. Ltd, Dongguan All Be Right Leathern Products Co. Ltd und Panyu Simone Handbag

Ltd hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden.

Artikel 2

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 eingeführte Antidumpingzoll wird gegenüber den in Artikel 1 genannten Einfuhren (Taric-Zusatzcode: 8611) außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 1 genannten Unternehmen müssen Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates innerhalb von 21 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung stellen.
- (2) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zur Eignung Indonesiens, das als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwertes ins Auge gefaßt wird, innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung übermitteln.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 haben die interessierten Parteien die Möglichkeit, sich innerhalb von 40 Tagen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.
- (4) Alle sachdienlichen Informationen, alle Anträge auf Anhörung und alle Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln:

Europäische Kommission

Generaldirektion I „Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten, Australien und Neuseeland“

DM 24 8/38

Rue de la Loi/Wetstraat 200

B-1049 Brüssel

Fax: (32 2) 295 65 05

Telex: COMEU B 21877

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 153/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1683/98 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2510/98 ⁽⁴⁾, sieht den Verkauf von Rindfleischbeständen bestimmter Interventionsstellen vor. Die in jener Verordnung genannten Mengen und Preise sollten geändert werden, um den bereits verkauften Beständen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1683/98 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

1. In Artikel 1

a) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— etwa 600 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle,“

b) erhält der neunte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— etwa 400 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle,“

c) erhält der zwölfte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— etwa 5 600 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,“.

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 9.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE —
ANEXO — LIITE — BILAGA

„ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta euroina tonnilta
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i euro per ton

a) Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

BELGIQUE/BELGIË	— Quartiers arrière/Achtersvoeten	600	1 800
DANMARK	— Bagfjerdinger	400	1 850
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	200	1 800
ESPAÑA	— Cuartos traseros	400	2 000
FRANCE	— Quartiers arrière	200	1 800
IRELAND	— Hindquarters	200	1 800
ITALIA	— Quarti posteriori	400	1 800
NEDERLAND	— Achtersvoeten	200	1 800
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	400	1 800

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

DANMARK	— Tyksteg (INT 16)	1	2 400
FRANCE	— Semelle (INT 14)	200	2 400
	— Rumsteak (INT 16)	200	2 500
	— Faux filet (INT 17)	1	4 000
IRELAND	— Intervention thick flank (INT 12)	300	2 750
	— Intervention topside (INT 13)	300	3 150
	— Intervention silverside (INT 14)	300	2 500
	— Intervention rump (INT 16)	300	3 200
	— Intervention striploin (INT 17)	300	5 300
	— Intervention forerib (INT 19)	300	3 000
UNITED KINGDOM	— Intervention thick flank (INT 12)	500	2 550
	— Intervention topside (INT 13)	1 100	3 300
	— Intervention silverside (INT 14)	1 100	2 600
	— Intervention fillet (INT 15)	900	7 000
	— Intervention rump (INT 16)	300	3 800
	— Intervention striploin (INT 17)	800	4 750
	— Intervention forerib (INT 19)	400	2 850

- (¹) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2304/98 (DO L 288 de 27. 10. 1998, p. 3).
- (¹) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4. 9. 1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2304/98 (EFT L 288 af 27. 10. 1998, s. 3).
- (¹) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/98 (ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 3).
- (¹) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4. 9. 1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2304/98 (ΕΕ L 288 της 27. 10. 1998, σ. 3).
- (¹) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2304/98 (OJ L 288, 27.10.1998, p. 3).
- (¹) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4. 9. 1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2304/98 (JO L 288 du 27. 10. 1998, p. 3).
- (¹) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2304/98 (GU L 288 del 27. 10. 1998, pag. 3).
- (¹) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2304/98 (PB L 288 van 27.10.1998, blz. 3).
- (¹) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2304/98 (JO L 288 de 27. 10. 1998, p. 3).
- (¹) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4. 9. 1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2304/98 (EYVL L 288, 27.10.1998, s. 3), liitteet V ja VII.
- (¹) Se bilaga V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2304/98 (EGT L 288, 27.10.1998, s. 3).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 154/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2759/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der GemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2759/98 der Kommission ⁽³⁾,
sieht den Verkauf von Rindfleischbeständen bestimmter
Interventionsstellen vor. Die in jener Verordnung
genannten Mengen sollten geändert werden, um den
bereits verkauften Beständen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 2759/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 1 erhält der 12. Gedankenstrich folgende
Fassung:
„— rund 9 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen
aus Beständen der Interventionsstelle des Verei-
nigten Königreichs.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 345 vom 19. 12. 1998, S. 41.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE —
ANEXO — LIITE — BILAGA

„ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta euroina tonnilta
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

			(a) (2)	(b) (3)
DANMARK	— Forfjerdinger	500	650	800
ITALIA	— Quarti anteriori	500	650	800
IRELAND	— Forequarters	380	650	800
FRANCE	— Quartiers avant	1 000	650	800
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	1 000	650	800
PORTUGAL	— Quartos dianteiros	400	650	800
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	1 000	650	800
NEDERLAND	— Voorvoeten	34	650	800

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

FRANCE	Flanchet d'intervention (INT 18)	1 000	600	750
	Jarret avant d'intervention (INT 21)	113	800	950
	Épaupe d'intervention (INT 22)	677	1 100	1 250
UNITED KINGDOM	Intervention shank (INT 11)	1 000	700	850
	Intervention thick flank (INT 12)	1 000	1 200	1 350
	Intervention topside (INT 13)	1 000	1 450	1 600
	Intervention silverside (INT 14)	1 000	1 400	1 550
	Intervention flank (INT 18)	1 000	600	750
	Intervention forerib (INT 19)	500	1 000	1 150
	Intervention shin (INT 21)	1 000	700	850
	Intervention shoulder (INT 22)	1 000	1 000	1 100
	Intervention brisket (INT 23)	500	700	850
	Intervention forequarter (INT 24)	1 000	1 000	1 150
IRELAND	Intervention shank (INT 11)	500	800	950
	Intervention flank (INT 18)	500	700	850
	Intervention shin (INT 21)	500	800	950
	Intervention shoulder (INT 22)	1 000	1 100	1 250
	Intervention brisket (INT 23)	500	800	950
	Intervention forequarter (INT 24)	1 000	1 100	1 250
	Intervention thick flank (INT 12)	200	1 300	1 450
	Intervention topside (INT 13)	200	1 550	1 700
	Intervention silverside (INT 14)	200	1 500	1 650
	Intervention rump (INT 16)	200	1 500	1 650
ESPAÑA	Intervention forerib (INT 19)	200	1 100	1 250
	Falda (INT 18)	30	600	750

- (¹) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n.º 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4); Reglamento cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n.º 2304/98 (DO L 288 de 27.10.1998, p. 3).
- (¹) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4. 9. 1993, s. 4); forordningen er senest ændret ved forordning (EF) nr. 2304/98 (EFT L 288 af 27. 10. 1998, s. 3).
- (¹) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/98 (ABl. L 288 vom 27.10.1998, S. 3).
- (¹) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2304/98 (ΕΕ L 288 της 27.10.1998, σ. 3).
- (¹) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2304/98 (OJ L 288, 27.10.1998, p. 3).
- (¹) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n.º 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n.º 2304/98 (JO L 288 du 27. 10. 1998, p. 3).
- (¹) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2304/98 (GU L 288 del 27.10.1998, pag. 3).
- (¹) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2304/98 (PB L 288 van 27. 10. 1998, blz. 3).
- (¹) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2304/98 (JO L 288 de 27.10.1998, p. 3).
- (¹) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2304/98 (EYVL L 288, 27.10.1998, s. 3), liitteet V ja VII.
- (¹) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2304/98 (EGT L 288, 27.10.1998, s. 3).
- (²) Precio aplicable a la transformación exclusivamente en los productos "A" contemplados en el apartado 2 del artículo 3.
- (²) Pris udelukkende for forarbejdning til A-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 2.
- (²) Geltender Preis nur für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2.
- (²) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση, μόνο σε προϊόντα "Α" που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 2.
- (²) Price applying for processing solely into A products as referred to in Article 3(2).
- (²) Prix applicable uniquement pour la transformation en produits "A" visés à l'article 3, paragraphe 2.
- (²) Prezzo applicabile unicamente per la trasformazione in prodotti "A" di cui all'articolo 3, paragrafo 2.
- (²) Prijs uitsluitend voor verwerking tot de in artikel 3, lid 2, bedoelde A-producten.
- (²) Preço aplicável para a transformação apenas em produtos "A" referidos no n.º 2 do artigo 3.º
- (²) Hinta jota sovelletaan jalostettaessa ainoastaan 3 artiklan 2 kohdassa tarkoitetuiksi A-luokan tuotteiksi.
- (²) Pris för bearbetning endast till A-produkter i enlighet med artikel 3.2.
- (³) Precio aplicable a la transformación en los productos "B" contemplados en el apartado 3 del artículo 3, o en una mezcla de productos "A" y productos "B".
- (³) Pris for forarbejdning til B-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 3, eller en blanding af A- og B-produkter.
- (³) Geltender Preis für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder eine Mischung aus A- und B-Erzeugnissen.
- (³) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση σε προϊόντα "Β" που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 3, ή σε μείγμα προϊόντων Α και προϊόντων Β.
- (³) Price applying for processing into B products as referred to in Article 3(3) or a mix of A products and B products.
- (³) Prix applicable pour la transformation en produits "B" visés à l'article 3, paragraphe 3, ou pour un mélange de produits "A" et de produits "B".
- (³) Prezzo applicabile per la trasformazione in prodotti "B" di cui all'articolo 3, paragrafo 3, o per un miscuglio di prodotti "A" e di prodotti "B".
- (³) Prijs voor verwerking tot de in artikel 3, lid 3, bedoelde B-producten of tot een mengeling van A-producten en B-producten.
- (³) Preço aplicável para a transformação em produtos "B" referidos no n.º 3 do artigo 3.º, ou uma mistura de produtos "A" e produtos "B".
- (³) Hinta, jota sovelletaan jalostettaessa 3 artiklan 3 kohdassa tarkoitetuiksi B-luokan tuotteiksi, tai A- ja B-luokan tuotteiden seokseksi.
- (³) Pris för bearbetning till B-produkter i enlighet med artikel 3.3 eller en blandning av A- och B-produkter."

VERORDNUNG (EG) Nr. 155/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

**über die Lieferung von vollständig geschliffenem Reis an einen Hafen der
Gemeinschaft zur späteren Lieferung an Rußland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates
vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung
der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission⁽²⁾
legt die allgemeinen Durchführungsbestimmungen der
Verordnung (EG) Nr. 2802/98 fest. In Artikel 2 Absatz 2
dieser Verordnung ist vorgesehen, daß sich die Ausschrei-
bung auf Erzeugnisse aus Interventionsbeständen
beziehen kann, um damit die Lieferung verarbeiteter
Erzeugnisse zu bezahlen, die zu der gleichen Gruppe von
Erzeugnissen gehören. Diese Bestimmungen sind auf die
Lieferung von drei getrennten Sendungen von vollständig
geschliffenem Reis an einen Hafen der Gemeinschaft zur
späteren Lieferung an Rußland anzuwenden.

Im Rahmen einer solchen Ausschreibung beziehen sich
die Lieferungskosten hauptsächlich auf die Verarbeitung
des Rohreises in vollständig geschliffenen Reis, auf die
Verpackung und die Kennzeichnung des fertigen an
einen Hafen der Gemeinschaft zu liefernden Erzeug-
nisses.

Es ist angezeigt, zusätzlich zu den durch die Verordnung
(EG) Nr. 111/1999 festgelegten Bestimmungen die beson-
deren Bedingungen festzulegen, die für diese Lieferungen
gelten, und vorzusehen, daß diese unverzüglich in Kraft
treten.

Es ist angezeigt, für die Lieferungen von Nahrungsmittel-
hilfe die im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften*, Reihe C, Nr. 114⁽³⁾ und Nr. 267⁽⁴⁾ veröffent-
lichten einschlägigen Vorschriften in bezug auf die
Verpackung und Kennzeichnung anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für die Lieferung von drei
getrennten Sendungen von vollständig geschliffenem Reis
der in Anhang I angegebenen Merkmale und Qualitäten,
im Rahmen der Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der

Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird eine Ausschreibung
eröffnet. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen
der genannten Verordnung und der vorliegenden Verord-
nung.

Artikel 2

(1) Die Lieferung für eine Sendung umfaßt:

- a) die Lieferung des in Anhang I festgelegten Erzeug-
nisses frei an Bord, seetauglich verpackt, an einen
Hafen der bezeichneten Region; die Verladeleistung
des im Angebot vorgeschlagenen Hafens muß minde-
stens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.
- b) die Verpackung und die Kennzeichnung des Erzeug-
nisses gemäß den in Anhang I angeführten
Vorschriften.

(2) Für die Sendung Nr. 3 im Besitz der griechischen
Interventionsstelle umfaßt die Lieferung die Verarbeitung
des aus den Lagern dieser Interventionsstelle übernom-
menen Reises.

(3) Das Erzeugnis muß für einen Mindestzeitraum von
zehn Tagen ab den in Anhang I festgelegten Daten zur
Verladung bereitgehalten werden. Nach diesem Zeitraum
steht der im Angebot angegebene Betrag in Anwendung
von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) Punkt 4 der Verord-
nung (EG) Nr. 111/1999 dem Zuschlagsempfänger zu.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind bei der in Anhang II genannten
Interventionsstelle einzureichen, die im Besitz der zur
Bezahlung der Lieferung abzuholenden Sendung ist.
Diese Interventionsstelle ist auch mit der Bezahlung der
Lieferung betraut.

Die Frist zur Vorlage der Angebote läuft am 2. Februar
1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

Wird für die Lieferung einer Sendung bis zum Ende der
ersten Vorlagefrist kein Zuschlag erteilt, so endet die
zweite Vorlagefrist für die Angebote am 9. Februar 1999
um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

In diesem Fall werden alle in Anhang I genannten Daten
um sieben Tage verlängert.

(2) Der Bieter gibt in seinem Angebot die Menge an
Rohreis an, die von den in Anhang II angegebenen
Lagern zu übernehmen ist, um alle Kosten der Lieferung
der Lieferstufe gemäß Artikel 2 zu bezahlen.

Im Angebot sind die Tonnen Rohreis (Nettogewicht)
anzugeben, die gegen die Lieferung einer Tonne des
Fertigerzeugnisses (Nettogewicht) abzuholen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19. 1. 1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1.

(3) Die zugeschlagenen Mengen müssen innerhalb von 45 Tagen nach Notifizierung des Zuschlags von den Interventionslagern abgeholt werden.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 EUR je angebotene Tonne Rohreis.

(2) Die Liefersicherheit beträgt 379 EUR je Tonne Rohreis. Sie muß gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 zugunsten der Interventionsstelle geleistet werden, die im Besitz des Rohreises ist, der zur Bezahlung der Lieferung abgeholt wird.

Artikel 5

Die Interventionsstellen treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Probenahme durch die Bieter sowie die Abholung der Ware durch den Zuschlagsempfänger innerhalb der vorgesehenen Fristen zu ermöglichen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Zu lieferndes Erzeugnis: vollständig geschliffener Reis
2. Merkmale und Qualität der Ware⁽¹⁾: Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität mit gesundem Geruch und ohne Schädlinge, der die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Feuchtigkeit: höchstens 15 %,
 - Bruchreis: höchstens 7 %,
 - kreibige Körner: höchstens 5 %,
 - Körner mit roten Rillen: höchstens 3 %,
 - gefleckte Körner: höchstens 1,5 %,
 - fleckige Körner: höchstens 1 %,
 - gelbe Körner: höchstens 0,050 %,
 - bernsteinfarbige Körner: höchstens 0,20 %,
 - Toleranz an Fremdstoffen, bestehend aus:
 - mineralischen oder pflanzlichen ungenießbaren Stoffen, sofern sie nicht giftig sind: höchstens 0,01 %,
 - eßbare Fremdkörner oder Teile von Fremdkörnern: höchstens 0,10 %.
3. Gesamtmenge: 15 000 Tonnen (Nettogewicht) vollständig geschliffener Reis in drei Sendungen von jeweils 5 000 Tonnen.
Jede Lieferung umfaßt nur eine Sendung.
4. Beschreibung:
 - Sendung Nr. 1:* Lieferung von 5 000 Tonnen geschliffenen Reises mittlerer Kornlänge, bereitzuhalten ab 24. Februar 1999 in einem spanischen Hafen;
 - Sendung Nr. 2:* Lieferung von 5 000 Tonnen geschliffenen rundkörnigen Reises, bereitzuhalten ab 24. Februar 1999 in einem italienischen Hafen;
 - Sendung Nr. 3:* Lieferung von 5 000 Tonnen geschliffenen Reises, bereitzuhalten ab 25. März 1999 in einem griechischen Hafen.
5. Verpackung⁽²⁾:
Die Sendung muß in neuen Säcken aus Jute/Polypropylen zu je 50 kg Nettogewicht verpackt sein.
ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 [Punkt I.A.b)].
6. Kennzeichnung: ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1.
Die Kennzeichnung der Säcke (auf russisch mit Europaflagge) muß den im Amtsblatt C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II.B.3) vorgesehenen Vorschriften entsprechen.
7. Lieferung: FOB verstaut (FOB stowed).

⁽¹⁾ Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur die Bescheinigung einer amtlichen Stelle, aus der hervorgeht, daß das zu liefernde Erzeugnis den geltenden Normen über die radioaktive Strahlung entspricht. In der Bescheinigung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Jod 131 anzugeben.

⁽²⁾ Für die etwaige Umfüllung der Ware in andere Säcke muß der Bieter 2 % leere Säcke derselben Qualität liefern, wobei nach der Aufschrift ein großes „R“ aufgedruckt sein soll.

ANHANG II

Sendung Nr. 1

Lagerorte		Menge Rohreis (Tonnen)
Silo del FEGA	E-06111 Montijo (Badajoz)	2 677
Silo del FEGA	E-10020 Campo Lugar (Cáceres)	1 852
Silo del FEGA	E-26020 Fuenmayor (La Rioja)	1 884
Silo del FEGA	E-26050 Logroño (La Rioja)	1 901
Silo del FEGA	E-25060 Lérida	2 089

Anschrift der Interventionsstelle

FEGA,
Fondo Español de Garantía Agraria,
C/Beneficencia nº 8,
E-28002 Madrid,
Tel.: (0034) 913 47 65 40,
Fax: (0034) 915 32 30 02.

Sendung Nr. 2

Lagerorte		Menge Rohreis (Tonnen)
General SpA Villa Roma Sud 50 Villa Poma		8 817
Magazzini generali Raccordati Con Silos di cereali Srl Via G. Modena 3/A Novara		1 435

Anschrift der Interventionsstelle:

Ente Nazionale Risi,
Piazza Pio XI, 1,
I-20123 Milano,
Tel.: (00 39) 2-87 41 54,
Fax: (00 39) 2-86 13 72.

Sendung Nr. 3

Lagerorte		Menge Rohreis (Tonnen)
Omospondia Epanomi, Thessaloniki Kourkouta Co. Ltd Tel.: (00 30) 392-42366 Fax: (00 30) 392-24107		5 712
Omospondia Serres G. Karababas SA Tel.: (00 30) 31-818 555		4 539

Anschrift der Interventionsstelle:

GEDIDAGEP,
Directorate General for the Administration of Purchases of Agricultural Produce,
Acharnon Street 241,
GR-10466 Athens,
Tel.: (00 30) 1-862 22 48,
Fax: (00 30) 1-867 05 03.

VERORDNUNG (EG) Nr. 156/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 1999
über den Transport von vollständig geschliffenem Reis nach Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates
 vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung
 der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen
 Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommissi-
 on⁽²⁾ wurden die allgemeinen Durchführungsbestim-
 mungen für die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 155/1999 der Kommissi-
 on⁽³⁾ wurde eine erste Ausschreibung für die Lieferung
 einer Gesamtmenge von 15 000 Tonnen vollständig
 geschliffenem Reis in mehreren Partien an verschiedene
 Häfen der Gemeinschaft veröffentlicht. In einer weiteren
 Ausschreibung sollte der Zuschlag für die Lieferung
 dieser Reismenge von den Gemeinschaftshäfen nach
 Rußland vergeben werden.

Insgesamt sind 15 000 Tonnen in drei verschiedenen
 Partien zu befördern.

Es ist angezeigt, ergänzend zu den Bestimmungen der
 Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Lieferbe-
 dingungen festzulegen und ein sofortiges Inkrafttreten
 vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für die Lieferung einer
 Gesamtmenge von 15 000 Tonnen vollständig geschlif-
 fenem Reis in drei Partien von jeweils 5 000 Tonnen
 (Nettogewicht) gemäß Anhang I dieser Verordnung im
 Rahmen einer Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buch-
 stabe b) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird eine
 Ausschreibung eröffnet. Die Lieferung erfolgt nach den
 Bestimmungen der genannten Verordnung und der
 vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19. 1. 1999, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

- (1) Die Lieferung umfaßt für jede der Partien:
- die Übernahme auf der Lieferstufe gemäß Absatz 2;
 - den Transport mit geeigneten Mitteln bis zum
 Bestimmungsort innerhalb der in Anhang I festge-
 legten Fristen.
- (2) Die Partien von vollständig geschliffenem Reis
 stehen für die Zuschlagsempfänger zur Verladung frei an
 Bord unter folgenden Bedingungen bereit:
- a) 1. Partie: 5 000 Tonnen geschliffenen Reises mittlerer
 Kornlänge in einem spanischen Hafen ab dem 24.
 Februar 1999,
 - b) 2. Partie: 5 000 Tonnen geschliffenen rundkörnigen
 Reises in einem italienischen Hafen ab dem 24.
 Februar 1999,
 - c) 3. Partie: 5 000 Tonnen geschliffenen Reises in einem
 griechischen Hafen ab 25. März 1999.

Nach Ablauf von zehn Tagen nach den oben genannten
 Daten muß der Zuschlagsempfänger der Kommission
 gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) Nummer 4 der
 Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die Kosten erstatten, die
 ihr durch die verspätete Übernahme entstanden sind
 (Unterstellung, Versicherung, Bewachung, Garantie usw.).

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind unter den in Anhang II aufge-
 führten Anschriften bei folgenden Stellen einzureichen:
- Für die 1. Partie: spanische Interventionsstelle,
 - Für die 2. Partie: italienische Interventionsstelle,
 - Für die 3. Partie: griechische Interventionsstelle.

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 2.
 Februar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Wird für die Lieferung einer Partie nach einer ersten
 Angebotsfrist kein Zuschlag erteilt, so wird eine zweite
 Angebotsfrist eröffnet, die am 9. Februar 1999 um 12.00
 Uhr (Brüsseler Zeit) endet.

In diesem Fall werden alle in Artikel 2 und in Anhang I
 genannten Fristen um sieben Tage verlängert.

- (2) Die Angebote der Bieter beziehen sich auf die Liefere-
 rung der Gesamtmenge einer Partie bei Übernahme in
 dem Hafen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Lieferung zu
 dem Bestimmungsort gemäß Anhang I.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 EUR pro Tonne zu lieferndem vollständig geschliffenem Reis.

(2) Die Liefersicherheit beträgt 632 EUR pro Tonne zu lieferndem vollständig geschliffenem Reis. Sie wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 zugunsten der in Artikel 3 bezeichneten Interventionsstelle für die jeweilige Partie geleistet.

Artikel 5

Die Übernahmebescheinigung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird vom Vertreter des Empfängerlands am Bestimmungsort und von den Behörden gemäß Anhang III ausgestellt.

Artikel 6

In Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte Menge geleistet, die zu einem bestimmten Termin an einen bestimmten Ort zu liefern ist.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Abschlagszahlung, dem die erforderlichen Belege beigefügt sind.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Partie Nr. 1**

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge mit Bestimmungsort Murmansk; Verbringung ab einem spanischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht gelöscht.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 14. März 1999.

Partie Nr. 2

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener rundkörniger Reis mit Bestimmungsort Noworossijsk; Verbringung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht gelöscht
- Frist für die Ankunft im Hafen von Noworossijsk: 10. März 1999.

Partie Nr. 3

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mit Bestimmungsort Noworossijsk; Verbringung ab einem griechischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht gelöscht.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Noworossijsk: 10. April 1999.

*ANHANG II***Partie Nr. 1**

Anschrift der Interventionsstelle:

FEGA
Fondo Español de Garantía Agraria
C/Beneficencia n° 8
E-28002 Madrid
Tel.: (34) 913 47 65 40
Fax: (34) 915 32 30 02

Partie Nr. 2

Anschrift der Interventionsstelle:

Ente Nazionale Risi
Piazza Pio XI, 1
I-20123 Milano
Tel.: (00-39) 2 87 41 54
Fax: (00-39) 2 86 13 72

Partie Nr. 3

Anschrift der Interventionsstelle:

GEDIDAGEP
Directorate General for the Administration
of Purchases of Agricultural Produce
Acharnon Street 241
GR-10466 Athens
Tel.: (00-30) 1 862 22 48
Fax: (00-30) 1 867 05 03

ANHANG III

Für die Ausstellung der Übernahmebescheinigung zuständige Behörde:

VAO „RAZNOIMPORT“

43, Bld 2. Lomonosovskiy avenue

113324 Moskau

Rußland.

1. Ort der Übernahme: Murmansk
Zuständige Person: Nikolai V. Demidov
 2. Ort der Übernahme: Novorossisk
Zuständige Person: Pavel V. Kutuzov
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 157/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 1999
über die Lieferung von Magermilchpulver nach Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission⁽²⁾ sind die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegt worden.

Zur Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 vorgesehenen Lieferungen empfiehlt es sich, eine Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Magermilchpulver aus irischen und schwedischen Interventionsbeständen zu eröffnen.

Es ist angezeigt, zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Bedingungen für diese Lieferungen festzulegen und vorzusehen, daß diese unverzüglich in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für den Transport von 10 000 Tonnen (Nettogewicht) Magermilchpulver aus Interventionsbeständen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 an die in Anhang I genannten Bestimmungsorte geliefert werden sollen, wird eine Ausschreibung eröffnet.

Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen der genannten Verordnung und dieser Verordnung.

Ausgeschrieben wird die Lieferung einer Partie Magermilchpulver, die den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Vorschriften für den Interventionsankauf entspricht.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt

- a) die Übernahme der Ware ab den Lagern der in Anhang II genannten Interventionsstellen an der Laderampe und

- b) den Transport mit geeigneten Transportmitteln an die Bestimmungsorte und innerhalb der in Anhang I festgesetzten Fristen, wobei die Ware bei Seetransport bis zu einem bestimmten Termin mit einem einzigen Schiff an einen bestimmten Bestimmungs- oder Umladesehafen geliefert werden muß.

Artikel 3

- (1) Jedes Angebot betrifft die gesamte in Artikel 1 und in Anhang I festgelegte Partie.

- (2) Die Angebote sind unter der Anschrift gemäß Anhang II bei der irischen Interventionsstelle einzureichen.

- (3) Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 2. Februar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) ab.

Wird nach Ablauf der ersten Angebotsfrist keiner Lieferung der Zuschlag erteilt, so wird eine zweite Angebotsfrist eröffnet, die am 9. Februar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) endet. In diesem Fall werden die in Anhang I gesetzten Fristen um 7 Tage verlängert.

Artikel 4

- (1) Die Ausschreibungssicherheit wird auf 25 EUR/t festgesetzt.

- (2) Die Liefersicherheit, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 zu leisten ist, wird auf 2 467 EUR/t festgesetzt.

Artikel 5

Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 vorgesehene Übernahmebescheinigung wird vom Vertreter des Begünstigten am Bestimmungsort gemäß Anhang III ausgestellt.

Artikel 6

In Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte Menge geleistet, die zu einem bestimmten Termin an einen bestimmten Ort zu liefern ist.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Abschlagszahlung, dem die erforderlichen Belege beigelegt sind.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19. 1. 1999, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***MAGERMILCHPULVER****Einheitspartie**

- 5 000 Tonnen Magermilchpulver mit Bestimmungsort St. Petersburg
 - Lieferstufe: Ware nicht gelöscht
 - Frist für die Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 7. März 1999.

 - 5 000 Tonnen Magermilchpulver mit Bestimmungsort St. Petersburg
 - Lieferstufe: Ware nicht gelöscht
 - Frist für die Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 5. März 1999.
-

ANHANG II

IRLAND

Lagerort der zu übernehmenden Ware	Mengen (Nettotonnen)
Southern Fruit Centre Park Road Cork Country Cork Tel.: (353-21) 96 30 51 Fax: (353-21) 96 31 41	2 295
Silver Bullet Sarsfield Count Glanmire Country Cork Tel.: (353-21) 82 13 57 Fax: (353-21) 82 11 12	1 855
North Cork Co-operative Kanturk Country Cork Tel.: (353-29) 500 03 Fax: (353-29) 508 60	850
Insgesamt	5 000

Anschrift der Interventionsstelle

Dept. Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublen 2
Ireland
Tel.: (353-1) 607 20 00
Fax: (353-1) 676 71 23

SCHWEDEN

Lagerort der zu übernehmenden Ware	Mengen (Nettotonnen)
Svenska Lagerhus Kontorsgatan Hasslarp Tel.: (46-42) 37 06 84 Fax: (46-42) 37 06 90	1 000
Svenska Lagerhus Vadstenavägen Skänninge Tel.: (46-142) 403 29 Fax: (46-142) 420 02	1 019
Svenska Lagerhus – Magasin nr 2 Vadstenavägen Skänninge Tel.: (46-142) 403 29 Fax: (46-142) 420 02	1 000

Lagerort der zu übernehmenden Ware	Mengen (Nettotonnen)
Svenska Lagerhus Brovägen 35 Värmlandsbro Tel.: (46-533) 404 71 Fax: (46-533) 404 40	987
Svenska Lagerhus Industrigatan Svenljunga Tel.: (46-325) 61 14 52 Fax: (46-325) 61 15 76	994
Insgesamt	5 000

Anschrift der Interventionsstelle

Statens Jordbruksverk
Marknadsavdelningen
Swedish Board of Agriculture
S-55182 Jönköping
Tel.: (46-36) 15 50 00
Fax: (46-36) 19 05 46

—————

ANHANG III

1. Für die Ausstellung der Übernahmebescheinigung zuständige Behörde:
VO Prodintorg
103084 Moscow
Mjasnitskaya nl. 47
Russia.
 2. Ort der Übernahme durch den Begünstigten: St. Petersburg:
Zuständige Person: Herr Zykov.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 158/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 1999
über die Lieferung von Rindfleisch an Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates
vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung
der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission⁽²⁾
wurden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 erlassen.

Für die Durchführung der mit der Verordnung (EG) Nr.
2802/98 beschlossenen Lieferungen sollte eine Ausschrei-
bung für die Zuteilung der Lieferung verschiedener
Partien von Rindfleisch aus Interventionsstellen eröffnet
werden.

Es ist angezeigt, ergänzend zu den Bestimmungen der
Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Lieferbe-
dingungen festzulegen und ein sofortiges Inkrafttreten
vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für den Transport von
20 000 Tonnen (Nettogewicht) entbeimtem Rindfleisch
und 10 000 Tonnen (Nettogewicht) Rinderschlachtkör-
pern aus Interventionsbeständen an die im Anhang I
aufgeführten Bestimmungsorte wird eine Ausschreibung
eröffnet. Es handelt sich um eine Lieferung gemäß
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
111/1999.

Die Lieferung wird gemäß den Bestimmungen der
genannten Verordnung und dieser Verordnung durchge-
führt.

Ausgeschrieben wird die Lieferung von drei Partien
entbeimtem Rindfleisch und einer Partie Rinderschlach-
tkörper gemäß Anhang I, die den zum Zeitpunkt der

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19. 1. 1999, S. 3.

Veröffentlichung dieser Verordnung für den Ankauf zur
Intervention geltenden Vorschriften über die Mindestqua-
lität entsprechen.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt:

- a) Die Übernahme der Ware ab Lager der in Anhang II
aufgeführten Interventionsstellen an der Laderampe;
und
- b) die Beförderung mit geeigneten Transportmitteln zu
den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß
Anhang I. Bei Seefrachtverkehr muß die Beförderung
der zu liefernden Ware zu einem bestimmten Zeit-
punkt an einen Bestimmungs- oder Umladeseehafen
durch ein einziges Schiff durchgeführt werden.

Artikel 3

- (1) Jedes Angebot muß sämtliche Mengen einer Partie
gemäß Anhang I betreffen.
- (2) Die Angebote sind bei der über die zu liefernden
Erzeugnisse verfügenden Interventionsstelle einzureichen,
deren Anschrift aus Anhang II hervorgeht.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am
2. Februar um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Wird für eine Lieferung nach einer ersten Angebotsfrist
kein Zuschlag erteilt, so wird eine zweite Angebotsfrist
eröffnet, die am 9. Februar 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler
Zeit) endet. In diesem Fall werden die in Anhang I fest-
gesetzten Fristen um 7 Tage verlängert.

Artikel 4

- (1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 EUR/
Tonne.
- (2) Die Liefersicherheit beträgt 2 780 EUR/Tonne für
Rinderschlachtkörper und 4 100 EUR/Tonne für ent-
beimtes Rindfleisch. Sie ist gemäß Artikel 7 der Verord-
nung (EG) Nr. 111/1999 zu stellen.

Artikel 5

Die gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999
ausgestellte Übernahmebescheinigung wird an den
Bestimmungsorten von dem Vertreter des Begünstigten
gemäß Anhang III ausgestellt.

Artikel 6

Bei Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen Bestimmungsort zu liefernde Menge geleistet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Abschlagszahlung unter Beifügung der erforderlichen Belege.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

A. ENTBEINTES RINDFLEISCH

Partie Nr. 1

- 4 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch mit Bestimmung St. Petersburg.
- Lieferstadium: Ware nicht entladen.
- Spätester Zeitpunkt der Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 6. März 1999.
- 4 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch mit Bestimmung St. Petersburg.
- Lieferstadium: Ware nicht entladen.
- Spätester Zeitpunkt der Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 17. März 1999.

Partie Nr. 2

- 4 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch mit Bestimmung St. Petersburg.
- Lieferstadium: Ware nicht entladen.
- Spätester Zeitpunkt der Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 10. März 1999.
- 4 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch mit Bestimmung St. Petersburg.
- Lieferstadium: Ware nicht entladen.
- Spätester Zeitpunkt der Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 21. März 1999.

Partie Nr. 3

- 4 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch mit Bestimmung St. Petersburg.
- Lieferstadium: Ware nicht entladen.
- Spätester Zeitpunkt der Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 27. März 1999.

B. RINDFLEISCH MIT KNOCHEN

Partie Nr. 4

- 10 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen

Endbestimmungen

	<i>(in Tonnen)</i>
Karelische Autonome Republik	300
Autonome Republik der Komi	400
Region Archangelsk	300
Region Murmansk	400
Region Briansk	300
Region Wladimir	300
Region Iwanowo	200
Region Kaluga	200
Region Kostroma	300
Region Riazan	300
Region Smolensk	300

Region Twer	300
Region Tula	300
Region Jaroslaw	300
Region Kirow	300
Region Nishnij-Nowgorod	600
Republik Daghestan	300
Inguschische Autonome Republik	200
Autonome Republik der Karbadiner und Balkaren	200
Ossetische Autonome Republik	200
Tschetschenische Autonome Republik	200
Udmurtische Autonome Republik	300
Regionen Perm	300
Region Swerdlowsk	1 300
Region Tscheljabinsk	800
Region Kemerowo	700
Region Kaliningrad	400
Insgesamt	10 000

— Lieferstadium: Ware an der Grenzkontrollstelle Krasnoje nicht entladen.

— Beförderungsmittel: Überlandverkehr

Sollten einige Bestimmungsregionen auf den Schienenweg, andere dagegen auf dem Straßenweg erreichbar sein, so sind dem Angebot zwei Bescheinigungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 beizufügen, wobei der gebotene Preis dem gewogenen Durchschnitt der Kosten je Tonne entsprechen muß.

— Spätester Zeitpunkt des Eintreffens an den Grenzübergangsstellen: 30. März 1999.

ANHANG II

A. ENTBEINTES RINDFLEISCH

Partie Nr. 1: Ab Hafen Waterford

Erstes Schiff: 4 000 Tonnen

Lagerort	Mengen (netto in Tonnen)
Q.K. Grannagh Grannagh County Waterford	500
Q.K. Carroll's Cross Carroll's Cross County Waterford	500
Autozero Waterford Christendom Ferrybank County Waterford	1 250
Norefreeze Kilkenny Balliconra North Ballyragget County Kilkenny	500
Tallaght Cold Store Cookstown Ind. Est. Belgard Road Dublin 24	1 250
Insgesamt	4 000

Beginn der Beladung des zweiten Schiffs (4 000 Tonnen) darf erst nach Abschluß der Beladung des ersten Schiffs erfolgen

Lagerort	Mengen (netto in Tonnen)
Q.K. Grannagh Grannagh County Waterford	500
Q.K. Carroll's Cross Carroll's Cross County Waterford	500
Autozero Waterford Christendom Ferrybank County Waterford	1 250
Norefreeze Kilkenny Balliconra North Ballyragget County Kilkenny	500
Tallaght Cold Store Cookstown Ind. Est. Belgard Road Dublin 24	1 250
Insgesamt	4 000

Partie Nr. 2: Anderer Abgangsort als Waterford

Erstes Schiff: 4 000 Tonnen

Lagerort	Mengen (netto in Tonnen)
Bralca Coldstore Newbridge Ind. Est. County Kildare	560
Irish Ropes Limited Newbridge County Kildare	420
Lyonora Coldstore Clonminam Ind. Est. Portlaoise County Laois	560
Molloy & Sherry Bond Road Dublin	1 120
Q.K. Naas Mauldings Naas County Kildare	645
Trailercare Holdings Unit 41-43 Robinhood Ind. Est. Dublin 22	275
V.F. Cold Store Unidare Ind. Est. Jamestown Road Finglas, Dublin 11	420
Insgesamt	4 000

Beginn der Beladung des zweiten Schiffs (4 000 Tonnen) darf erst nach Abschluß der Beladung des ersten Schiffs erfolgen

Lagerort	Mengen (netto in Tonnen)
Bralca Coldstore Newbridge Ind. Est. County Kildare	560
Irish Ropes Limited Newbridge County Kildare	420
Lyonora Coldstore Clonminam Ind. Est. Portlaoise County Laois	560
Molloy & Sherry Bond Road Dublin	1 120

Lagerort	Mengen (netto in Tonnen)
Q.K. Naas Mauldings Naas County Kildare	645
Trailercare Holdings Unit 41-43 Robinhood Ind. Est. Dublin 22	275
V.F. Cold Store Unidare Ind. Est. Jamestown Road Finglas, Dublin 11	420
Insgesamt	4 000

Partie Nr. 3: 4 000 Tonnen

Lagerort	Mengen (netto in Tonnen)
Q.K. Grannagh Grannagh County Waterford	500
Q.K. Carroll's Cross Carroll's Cross County Waterford	500
Autozero Waterford Christendom Ferrybank County Waterford	1 250
Norefreeze Kilkenny Balliconra North Ballyragget County Kilkenny	500
Tallaght Cold Store Cookstown Ind. Est. Belgard Road Dublin 24	1 250
Insgesamt	4 000

Anschrift der Interventionsstelle

DAF
Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 607 20 00
Fax (353-1) 676 71 23

Die 20 000 Tonnen müssen von jeder Teilstückart folgende Mengen umfassen:

	<i>(in Tonnen)</i>
Oberschale	1 800
Schwanzstück	1 800
Kugel	1 200
Hüfte	1 200
Fehlrippe	900
Hinterhese	1 000
Dünnung	3 800
Schulterstück	400
Brust	1 300
Vorderviertel	3 400
Bug	3 200
Insgesamt	20 000

B. RINDFLEISCH MIT KNOCHEN (Hinterviertel)

Einzigte Partie: 10 000 Tonnen, Überlandsverkehr

Lagerort	Mengen (netto in Tonnen)
Nordfrost Kühl- und Lagerhaus GmbH & Co. KG Nordfrost Zerbst Rosslauer Straße 51 D-39261 Zerbst	2 491
R. Thomsen Butzower Fleischgroßhandel GmbH & Co. KG Bahnhofstr. 22 D-18246 Bützow	2 854
Alli Logistik GmbH & Co Brachwitzerstraße 38 D-06118 Halle (Saale)	555
Muk Logistik GmbH Kühlhaus Dissen Westring 8 D-49201 Dissen A.T.W.	1 600
R. Thomson EG Tiefkühl- und Lagerhaus GmbH & Co Bösterredder 23 D-24601 Wankendorf	2 500
Insgesamt	10 000

Anschrift der Interventionsstelle

BLE
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Postfach 18 0203
Tel. (49-228) 6820
Fax (49-228) 682 72 72

C. LAGERENTNAHME

Die Interventionsstellen müssen die Entnahme aus den Interventionslagern so organisieren, daß für jede Teilstückart und für jedes Lager nach Möglichkeit nach dem Grundsatz „first in — first out“ verfahren wird.

ANHANG III

Übernahmeort: St. Petersburg

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde

VO „Prodintorg“
103084 Moskau
Mjasnitskaya nl. 47
M. Zykov

Übernahmeorte: Susemka, Krasnoje und Briansk — für die Zollabfertigung von Lastkraftwagen

VO „Prodintorg“
103084 Moskau
Mjasnitskaya nl. 47
M. Belokopytov

Übernahmeort: Smolensk — für die Zollabfertigung von Lastkraftwagen

VO „Prodintorg“
103084 Moskau
Mjasnitskaya nl. 47
M. Perekatov

VERORDNUNG (EG) Nr. 159/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 1999
über die Lieferung von Brotweichweizen und Brotroggen an Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission⁽²⁾ wurden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegt.

Für die Durchführung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegten Lieferung empfiehlt es sich, eine Ausschreibung für die Zuteilung der Lieferung verschiedener Partien von Brotweichweizen und Brotroggen zu eröffnen, die sich in den Interventionslagern befinden.

Es ist angezeigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Lieferbedingungen festzulegen und ihr sofortiges Inkrafttreten vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Ausschreibung eröffnet zur Bestimmung der Kosten für den Transport von 280 000 Tonnen (Nettogewicht) Brotweichweizen und 100 000 Tonnen (Nettogewicht) Brotroggen aus Interventionslagern an die für jede Partie im Anhang I angegebenen Bestimmungsorte als Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999. Die Lieferung ist gemäß den Bestimmungen der genannten und der vorliegenden Verordnung durchzuführen.

Ausgeschrieben wird die Lieferung von 7 Partien Brotweichweizen und 3 Partien Brotroggen, die den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung für den Ankauf zur Intervention geltenden Vorschriften über die Mindestqualität entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19. 1. 1999, S. 3.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt für jede der Partien

- a) die Übernahme der Ware ab Lager der Interventionsstelle gemäß Anhang II auf das Transportmittel,
und
- b) den Transport mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß Anhang I. Bei Seetransport muß der Transport der an einem bestimmten Termin an einen Bestimmungs- oder Umladeseehafen zu liefernden Ware durch ein einziges Schiff durchgeführt werden.

Artikel 3

- (1) Jedes Angebot muß sich auf eine gesamte Partie gemäß Anhang I beziehen.
- (2) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle einzureichen, in deren Besitz sich die zu liefernden Erzeugnisse befinden und deren Anschrift in Anhang II angegeben ist.
- (3) Der Zeitraum für die Einreichung der Angebote endet am 2. Februar 1999 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit).

Sollte die Lieferung einer Partie bis zum Ablauf des ersten Zeitraums nicht zugeteilt werden, so endet der zweite Zeitraum für die Einreichung von Angeboten am 9. Februar 1999 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit).

In diesem Fall werden die in Anhang I festgesetzten Fristen um 7 Tage verlängert.

Artikel 4

- (1) Die Ausschreibungssicherheit wird auf 25 EUR/Tonne festgesetzt.
- (2) Die Liefersicherheit wird auf 150 EUR/Tonne festgesetzt. Sie ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 zu leisten.

Artikel 5

Die gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 ausgestellte Übernahmebescheinigung wird an den im Anhang II genannten Bestimmungsort und von den im gleichen Anhang angegebenen Behörden erteilt.

Artikel 6

Bei Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte zu einem bestimmten Termin an einen Bestimmungsort zu lieferende Menge geleistet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Beantragung der Abschlagszahlung unter Beifügung der erforderlichen Belege.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Partie Nr. 1**

- 17 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Murmansk.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 3. März 1999.

- 17 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Murmansk.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 10. März 1999.

- 16 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Murmansk.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 18. März 1999.

Partie Nr. 2

- 10 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Kaliningrad.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Kaliningrad: 2. März 1999.

- 10 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Kaliningrad.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Kaliningrad: 12. März 1999.

- 10 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Kaliningrad.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Kaliningrad: 22. März 1999.

Partie Nr. 3

- 25 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Noworossijsk.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Noworossijsk: 9. März 1999.

- 25 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Noworossijsk.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Noworossijsk: 14. März 1999.

Partie Nr. 4

- 25 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort St. Petersburg.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von St. Petersburg: 11. März 1999.

Partie Nr. 5

- 25 000 Tonnen Interventionsweizen über den Hafen von Riga.
- Endbestimmungsorte:
 - 7 500 Tonnen AO Melkrukk (Brjansk)
 - 5 000 Tonnen KHP Kaluga
 - 5 000 Tonnen AO Kolos (Smolensk)
 - 7 500 Tonnen KHP Tula.
- Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang (Ziloupe-Posinj).
- Frist für die Ankunft im Hafen von Riga: 3. März 1999.

Partie Nr. 6

- 25 000 Tonnen Interventionsweizen über den Hafen von Muga.
- Endbestimmungsorte:
 - 7 500 Tonnen KHP Pskow
 - 5 000 Tonnen KHP Wladimir
 - 7 500 Tonnen AO Melkombinat (Twer)
 - 5 000 Tonnen Tscheboksarskij elew. (Tscheboksary)
- Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Petschora-Pskow.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 2. März 1999.

Partie Nr. 7

- 25 000 Tonnen Interventionsweizen über den Hafen von Muga.
- Endbestimmungsorte:
 - 7 500 Tonnen M/Z Nischnij-Nowgorod
 - 7 500 Tonnen KHP Kasan
 - 5 000 Tonnen KHP Joschkar-Ola
 - 5 000 Tonnen KHP Michailow
- Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Petschora-Pskow.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 8. März 1999.
- 25 000 Tonnen Interventionsweizen über den Hafen von Muga.
- Endbestimmungsorte:
 - 5 000 Tonnen KHP Podberesje
 - 10 000 Tonnen KHP Jekaterinburg
 - 5 000 Tonnen KHP Uljanowsk
 - 5 000 Tonnen KHP Romodanowo
- Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Iwangorod-Narwa.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 15. März 1999.
- 25 000 Tonnen Interventionsweizen über den Hafen von Muga.
- Endbestimmungsorte:
 - 7 500 Tonnen KHP (Nischnij) Uwelskij
 - 10 000 Tonnen M/z n° 1 Samara
 - 7 500 Tonnen KHP Sarapul
- Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen.
 - am Grenzübergang Petschora-Pskow 7 500 Tonnen (KHP Sarapul)
 - am Grenzübergang Iwangorod-Narwa 17 500 Tonnen (übrige Bestimmungsorte)
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 22. März 1999.

Partie Nr. 8

- 10 000 Tonnen Interventionsroggen mit Bestimmungsort Murmansk.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Lieferfrist: 13. März 1999.

Partie Nr. 9

- 15 000 Tonnen Interventionsweizen über den Hafen von Riga.
- Endbestimmungsorte:
 - 5 000 Tonnen AO Melkrukk (Brjansk)
 - 2 500 Tonnen KHP Kaluga
 - 5 000 Tonnen AO Kolos (Smolensk)
 - 2 500 Tonnen KHP Rjazan

- Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Ziloupe-Posinj.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Riga: 8. März 1999.
- 15 000 Tonnen Interventionsroggen über den Hafen von Riga.
- Endbestimmungsorte:
 - 5 000 Tonnen KHP Tula
 - 2 500 Tonnen KHP Joschkar-Ola
 - 5 000 Tonnen M/2 n° 1 Samara
 - 2 500 Tonnen KHP Dimitrowgrad
- Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Ziloupe-Posinj.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Riga: 11. März 1999.

Partie Nr. 10

- 30 000 Tonnen Interventionsroggen über den Hafen von Muga.
 - Endbestimmungsorte:
 - 5 000 Tonnen KHP Pskow
 - 5 000 Tonnen KHP Murom
 - 5 000 Tonnen OAO Melkombinat (Twer)
 - 5 000 Tonnen Kanaschkil elew. — Kanasch
 - 5 000 Tonnen KHP Wolodarsk
 - 5 000 Tonnen KHP Tejkowo
 - Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Petschora-Pskow.
 - Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 7. März 1999.
 - 30 000 Tonnen Interventionsroggen über den Hafen von Muga.
 - Endbestimmungsorte:
 - 15 000 Tonnen KHP Saretschnyl
 - 5 000 Tonnen M/2 Jaroslawl
 - 5 000 Tonnen KHP Kowylkino
 - 5 000 Tonnen KHP Wolgograd
 - Lieferstufe: auf Waggons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Iwangorod-Narwa.
 - Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 20. März 1999.
-

ANHANG II

FRANZÖSISCHER INTERVENTIONSWEICHWEIZEN

Lagerort	Menge (in Tonnen)	Lager	Nr. ONIC	Verschiffungs- hafen	Programm
Los Nr. 1 (50 000 Tonnen für Mourmansk)					
Grain Europ 64 Boulevard Carnot 62033 Arras Cedex	17 000	Dunkerque	P59014	Dunkerque	1. Schiff
Grain Europ 64 Boulevard Carnot 62033 Arras Cedex	17 000	Dunkerque	P59014	Dunkerque	2. Schiff
Grain Europ 64 Boulevard Carnot 62033 Arras Cedex	1 299	Dunkerque	P59014	Dunkerque	3. Schiff
	14 701	Dunkerque Petite Synthe	E59399		
Los Nr. 2 (30 000 Tonnen für Kaliningrad)					
Manuport Handling Antwerpen (B)	10 000	Antwerpen	P96007	Antwerpen	1. Schiff
Coopcan 4 Rue des Roquemonts 14050 Caen Cedex	10 000	Colombelles	P76012	Caen	2. Schiff
Coopcan 4 Rue des Roquemonts 14050 Caen Cedex	10 000	Colombelles	P76012	Caen	3. Schiff
Los Nr. 3 (50 000 Tonnen für Novorossisk)					
Simarex Mole de la Darse des docks B.P. 7 76650 Petit Couronne	25 000	Simarex I Rouen	P76003	Rouen	1. Schiff
Simarex Mole de la Darse des docks B.P. 7 76650 Petit Couronne	17 746	Simarex I Rouen	P76003	Rouen	2. Schiff
	7 254	Simarex II Rouen	P76027		
Los Nr. 4 (25 000 Tonnen für St. Petersburg)					
Sica Nord Céréales Quai de Grande Synthe 59376 Dunkerque Cedex	25 000	Dunkerque	P59011	Dunkerque	1 Schiff
Los Nr. 5 (25 000 Tonnen für Riga)					
Sica Nord Céréales Quai de Grande Synthe 59376 Dunkerque Cedex	21 810	Dunkerque	P59011	Dunkerque	1 Schiff
Grain Europ 64 Boulevard Carnot 62033 Arras Cedex	3 190	Dunkerque	P59014		
Los Nr. 6 (25 000 Tonnen für Muuga)					
Sica Nord Céréales Quai de Grande Synthe 59376 Dunkerque Cedex	25 000	Dunkerque	P59011	Dunkerque	1 Schiff

Lagerort	Menge (in Tonnen)	Lager	Nr. ONIC	Verschiffungs- hafen	Programm
Los Nr. 7 (75 000 Tonnen für Muuga)					
Manuport Handling Antwerpen (B)	25 000	Antwerpen	P96007	Antwerpen	1. Schiff
Stukwerkershavenbedrijf N.V. Gent (B)	25 000	Gent	P96004	Gent	2. Schiff
Smeg 119 Rue Hoche 62119 Dourges	5 737	Le Havre	P76006	Le Havre	3. Schiff
SHGT Centre Commercial International Quai Georges V, B.P. 325 76056 Le Havre Cedex	19 263	Le Havre	P76015	Le Havre	

Anschrift der Interventionsstelle

ONIC

Office National Interprofessionnel des Céréales

21, Avenue Bosquet

F-75341 Paris Cedex 07

Tel. (33) 1 44 18 20 00

Fax (33) 1 45 51 90 99

DEUTSCHER INTERVENTIONSROGGEN

Lagerort	Menge (in Tonnen)	Lager	Nr. BLE	Verschiffungs- hafen	Programm
Los Nr. 8 (10 000 Tonnen für Mourmansk)					
Lagerhaus P. Lamers GmbH & Co. KG Speditionstr. 13 40221 Düsseldorf	3 431	Düsseldorf	273934 277364 270507 269990	Rotterdam	1 Schiff
Lagerhaus Heymann & Pegels GmbH & Co. KG Postfach 91 23 47748 Krefeld	1 269	Krefeld	272382	Rotterdam	
Kraft Schifffahrt Spedition Postfach 10 08 40 41408 Neuss	2 385	Neuss	269501 275672	Rotterdam	
RCG Münster Raiffeisen Central-Gen. Industrieweg 110 48155 Münster	343	Dortmund	264534 276312	Rotterdam	
Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH Postfach 10 30 20 34030 Kessel	898	Hünfeld	507273	Rotterdam	
Komspeicherei Nettemühle Hermann Schäfer Postfach 12 11 49 56615 Andernach	270	Andernach	275700	Rotterdam	
Kirst KG Hans-W.-Kirst-Str. 1-4 56843 Irmenach	358	Irmenach	272975	Rotterdam	

Lagerort	Menge (in Tonnen)	Lager	Nr. BLE	Verschiffungs- hafen	Programm
Baywa AG Postfach 81 01 08 81901 München	1 046	Würzburg	506306	Rotterdam	
Los Nr. 9 (30 000 Tonnen für Riga)					
Lübecker Hafenges. mbH Postfach 22 35 23510 Lübeck	6 112	Lübeck	504881	Hamburg	Schiff 1
Getreideheber-Ges. mbH Reiherdamm 5 20457 Hamburg	7 559	Hamburg	501854 502559	Hamburg	
Gesellschaft f. Lagereibetriebe mbH Rahlau 63 22045 Hamburg	429	Hamburg	502908	Hamburg	
Rhenania Intermodal Transport GmbH Köpenicker Str. 16/17 10997 Berlin	900	Berlin	503380	Hamburg	
Volksbank eG Dransfeld Gross Schneen Postfach 64 37125 Dransfeld	985	Rosdorf	500560	Bremen	Schiff 2
Lühring Nachf. GmbH & Co. KG Nienburger Str. 51 31629 Estorf	6 117	Estorf	506338 506443	Bremen	
Lagerhaus Beverungen Karl Frehse GmbH & Co. KG Postfach 11 55 37675 Beverungen	4 381	Beverungen	269657	Bremen	
Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH Postfach 10 30 20 34030 Kessel	994	Bebra	506366	Bremen	
Iruso GmbH Agrarhandel Postfach 18 29 95309 Kulmbach	2 523	Weissensee	506388 506390 506391 506614	Bremen	
Los Nr. 10 (60 000 Tonnen für Muuga)					
Getreide Terminal Hamburg (GmbH & Co.) Eversween 11 21107 Hamburg	6 400	Hamburg	502016	Hamburg	Schiff 1
ULG Umschlag- und Lagerhaus GmbH Hafenstr. 32 38112 Braunschweig	4 637	Braunschweig	501028	Hamburg	
Riesaer Getreidelager GmbH Postfach 18/20 01571 Riesa	2 172	Riesa	504611	Hamburg	
Braun Lagereiges. mbH Hauptstr. 100 39345 Bülstringen	4 921	Bülstringen	500539	Hamburg	
Landhandel GmbH Gransee Postfach 11 61 16771 Gransee	6 924	Karstadt	507795 506334	Hamburg	

Lagerort	Menge (in Tonnen)	Lager	Nr. BLE	Verschiffungs- hafen	Programm
Köhler & Partner GmbH & Co. KG Agrarh. Am Fuchsloch 6 04720 Mochau	2 109	Mochau	503633	Hamburg	
Getreide AG Getreide- und Futtermittelh. Grimma GmbH Postfach 405 04663 Grimma	445	Trebsen	506444	Hamburg	
Saatbau und Viehvermarktung Witting-Ohrdorf eG. Postfach 11 59 29371 Wittingen	2 392	Beetzendorf	500636	Hamburg	
Landhandel GmbH Gransee Postfach 11 61 16771 Gransee	6 524	Gransee	506321 506323 506325 506326	Rostock	Schiff 2
Pommerscher Landhandel GmbH Wolgast Postfach 13 63 17431 Wolgast	2 314	Greifswald	506761	Rostock	
Stralsunder Getreide- und Handelsges. mbH Postfach 13 53 18403 Stralsund	6 753	Grimmen	500632	Rostock	
Rostocker Getreide- und Futtermittelhandel GmbH Postfach 10 22 14 18003 Rostock	1 975	Neubukow	501656	Rostock	
Getreide AG Getreide- und Futtermittel Postfach 13 31 04853 Torgau	2 689	Eilenburg	506344	Rostock	
Märka Märkische Kraftfutter GmbH Postfach 10 05 34 16205 Eberswalde	3 636	Eberswalde	506618 506657 500291	Rostock	
Deuka Deutsche Kraftfutterwerke Postfach 10 19 45 40010 Düsseldorf	6 109	Herzberg	507018 507019 507274 507275 507276 507376 507377 507378	Rostock	

Anschrift der Interventionsstelle

BLE
 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
 Referat 313
 Adickesallee 40
 60322 Frankfurt am Main
 Tel. (49 69) 15 64 665
 Fax (49 69) 15 64 793.

ANHANG III

WEICHWEIZEN UND ROGGEN

1. Übernahmeort: Murmansk.
Zur Erteilung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:
Direktion Rosgoskhlebinspekciija für die Region Murmansk.
Frau Kosodapova Larisa Dmitrievna.
2. Übernahmeort: Kaliningrad.
Zur Erteilung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:
Direktion Rosgoskhlebinspekciija für die Region Kaliningrad.
236017, g. Kaliningrad. pr. Pobedy. d. 55,
Tel./Fax: 21-62-62 Tel.: 27-47-83.
Frau Schitovskaia Maria Iranovna.
Frau Kniazevna Nina Iranovna.
3. Übernahmeort: Novorossijsk.
Zur Erteilung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:
Direktion Rosgoskhlebinspekciija für die Stadt Novorossijsk.
Frau Maslova Raisa Aleksandrovna.
Frau Razorenova Lidiia Ivanovna.
4. Übernahmeort: St. Petersburg.
Zur Erteilung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:
Hafenbüro der Direktion Rosgoskhlebinspekciija.
Frau Poltarakova Tatiana Fedorovna.
Frau Tchelpanova Svetlana Ivanovna.
5. Übernahmeort: Posinj — auf Waggons, Ware nicht entladen.
Zur Erteilung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:
OAO FKK „Roskhleboproduct“.
117292 — Moskau — Krzhzhanoskogo str. 6.
Befugte Person:
Herr Popov Valerij Vladimirobich.
6. Übernahmeort: Petschora — Pskow — auf Waggons, Ware nicht entladen.
Zur Erteilung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:
OAO FKK „Roskhleboproduct“.
117292 — Moskau — Krzhzhanoskogo str. 6.
Befugte Person:
Herr Danilyuk Dimitry Fedorovich.
7. Übernahmeort: Iwangorod — Narwa — auf Waggons, Ware nicht entladen.
Zur Erteilung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:
OAO FKK „Roskhleboproduct“.
117292 — Moskau — Krzhzhanoskogo str. 6.
Befugte Person:
Ivanov Sergey Georgievich.

Die qualitative und quantitative Kontrolle für die Übernahmeorte gemäß Lose Nrn. 5, 6, 7, 9 und 10 erfolgt bei der Verplombung der Waggons in Riga oder Muga. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft der Waggons an den obengenannten Grenzübergangsorten nach Kontrolle der Unversehrtheit der Plomben und der Zahl der Waggons erteilt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 160/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2566/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen DrittländernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2566/98 der Kom-
mission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der
Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen
Angebote nicht zu berücksichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die
Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2566/98 im Rahmen
der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von
geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes
1006 30 67 nach gewissen Drittländern vom 18. bis 21.
Januar 1999 eingereichten Angebote werden nicht
berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 161/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die

Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 18. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2563/98 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 29 vom 7. 9. 1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 40.

VERORDNUNG (EG) Nr. 162/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2565/98 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2565/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 18. bis zum 21. Januar 1999 eingereichten Angebote auf 111,00 EUR je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 163/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2564/98 der Kom-
mission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei
Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13
der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Lang-
kornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen
der in der Verordnung (EG) Nr. 2564/98 genannten
Ausschreibung anhand der vom 18. bis zum 21. Januar
1999 eingereichten Angebote auf 110,00 EUR je Tonne
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 320 vom 28. 11. 1998, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 164/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2776/98 der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der Lage, die bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2776/98 angegebenen Bestimmungsgruppen jeweils zu berücksichtigen ist, und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Tomaten/Paradeiser und Äpfel⁽⁴⁾, die für die geographische Zone XY bestimmt sind, die Erstattungen endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch das Doppelte dieser Sätze zu

überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze zu verringern.

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2776/98 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 25. Januar 1999.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 22. 12. 1998, S. 44.

⁽⁴⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe (1)	Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	F	18	100 %
Orangen	XYC	50	99 %
Zitronen	F	35	100 %
Äpfel	XY	80	100 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) Die Bestimmungscodes bedeuten:

X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.

Y: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.

F: Alle Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 165/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1999

zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten LizenzenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der
Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durch-
führungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit
Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1595/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/
97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen
ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der
Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen
stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche
und gegebenenfalls für eine zusätzliche Tranche im
Monat Oktober verfügbaren Mengen fest.Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrli-
zenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung der
entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungs-
sätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar
1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten
und der Kommission mitgeteilten Anträge werden
Einfuhrlicenzen unter Anwendung der im Anhang fall-
weise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten
Reismengen erteilt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1998, S. 21.

ANHANG

Verordnung (EG) Nr. 2603/97

Auf die für die Tranche des Monats Januar 1999 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 1999 verfügbare Menge (in Tonnen)
ÜLG (Artikel 6) — KN-Code 1006	61,08	—
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	78,1219	41 666
AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00	94,7366	10 000
AKP+ ÜLG (Artikel 7) — AKP: KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 — ÜLG: KN-Code 1006	—	—

RICHTLINIE 98/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen cadmiumhaltiger Düngemittel in Österreich, Finnland und Schweden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

Nach Artikel 69 und Anhang VIII Nummer 4, Artikel 84 und Anhang X Nummer 2 sowie Artikel 112 und Anhang XII Nummer 4 der Beitrittsakte von 1994 gilt Artikel 7 der Richtlinie 76/116/EWG ⁽⁴⁾ hinsichtlich des Cadmiumgehalts von Düngemitteln für Österreich, Finnland bzw. Schweden erst ab dem 1. Januar 1999; die genannten Bestimmungen der Beitrittsakte sind vor dem 31. Dezember 1998 nach den Gemeinschaftsverfahren zu überprüfen.

Diese Überprüfung kann zum 31. Dezember 1998 nicht abgeschlossen werden, weil in zahlreichen Mitgliedstaaten die zur Beurteilung der Gefahren des Cadmiumgehalts von Düngemitteln für Gesundheit und Umwelt erforderlichen Expositionsdaten fehlen; eine Fortsetzung der Überprüfungsarbeiten nach diesem Datum ist notwendig.

In weiteren Arbeiten sollten die mit dem Cadmiumgehalt von Düngemitteln verbundenen Gesundheitsrisiken einschließlich derjenigen exponierter Bevölkerungsgruppen sowie die Umweltrisiken in den Mitgliedstaaten beurteilt werden; eine solche Beurteilung wird erst in einigen Jahren möglich sein.

Eine Beurteilung der Risiken von Cadmium ist im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽⁵⁾ angelaufen; die

Ergebnisse werden erst in mehreren Jahren verfügbar sein.

Abgesehen von der in der Beitrittsakte von 1994 vorgesehenen Überprüfungsverpflichtung können geltende Gemeinschaftsvorschriften jederzeit aufgrund der hierfür vorgesehenen gemeinschaftlichen Verfahren überarbeitet werden. Ferner können in den Gemeinschaftsvorschriften für bestimmte Mitgliedstaaten vorübergehend Abweichungen festgelegt werden, um der besonderen Lage in solchen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 7 der Richtlinie 76/116/EWG werden die folgenden zwei Unterabsätze angefügt:

„Österreich, Finnland und Schweden können in ihrem Hoheitsgebiet jedoch das Inverkehrbringen von Düngemitteln verbieten, wenn ihr Cadmiumgehalt denjenigen übersteigt, der zum Zeitpunkt ihres Beitritts auf nationaler Ebene festgelegt war. Diese Ausnahmeregelung gilt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001.

Die Kommission überprüft in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den beteiligten Parteien bis zum 31. Dezember 2001, ob auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für den Cadmiumgehalt von Düngemitteln festgelegt werden sollten.“

Artikel 2

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden erlassen und veröffentlichen die Vorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1998 nachzukommen.

Wenn die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7. 4. 1998, S. 83.

⁽²⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998, S. 15.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 1998 (ABl. C 292 vom 21. 9. 1998, S. 117), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. C 388 vom 14. 12. 1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Rates vom 14. Dezember 1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/63/EG (ABl. L 335 vom 6. 12. 1997, S. 15).

⁽⁵⁾ ABl. L 84 vom 5. 4. 1993, S. 1.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. EINEM

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter optischer Laserabnehmersysteme von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art und ihrer wesentlichen Teile mit Ursprung in Japan, Korea, Malaysia der Volksrepublik China und Taiwan

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4329)

(1999/55/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Einleitung

- (1) Am 12. September 1997 stellte die Association for Laser Optical Reading Systems einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) im Namen von Gemeinschaftsherstellern, auf die wesentlich mehr als 50 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter optischer Laserabnehmersysteme der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art (LORS) entfallen. Der Antrag enthielt ausreichende Beweise für ein schädigendes

Dumping, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Am 25. Oktober 1997 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung⁽³⁾ über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von LORS mit Ursprung in Japan, Korea, Malaysia, der Volksrepublik China (nachstehend „VRC“ genannt) und Taiwan in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.

2. Untersuchungszeitraum

- (3) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis 30. September 1997 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum von Januar 1994 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Allgemeine Bemerkung

- (4) In der Bekanntmachung über die Einleitung hatte die Kommission die Ware folgendermaßen definiert: optische Laserabnehmersysteme bestehend aus Compact Disc Tuner („CD-Tuner“), CD-Wechsler und Autoradio mit CD-Steuereinheit („Autoradio“).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.⁽³⁾ ABl. C 324 vom 25. 10. 1997, S. 2.

- (5) Die Untersuchung ergab erstens, daß die vorgeannten Teile trotz bestimmter funktioneller Verbindungen nicht als zusammengehöriges „System“ erachtet werden können, das eine einzige Ware bildet, da dies voraussetzen würde, daß sie nur zusammen ordnungsgemäß funktionieren können. Das Autoradio kann durchaus allein genutzt werden und umfaßt keinen optischen Laserabnahmemechanismus. Auch ein CD-Tuner kann separat eingesetzt werden. Der CD-Wechsler ist das einzige Teil, das nur in Verbindung mit einem der anderen Teile funktioniert. Dies reicht für eine Definition der drei Elemente als zusammengehöriges System und somit als eine einzige Ware jedoch nicht aus.
- (6) Zweitens ergab die Untersuchung aufgrund einiger Fakten, daß die Warendefinition einen großen Anteil von Autoradios mit einschließen würde, die gar nicht in optischen Laserabnehmersystemen, d. h. zur Wiedergabe von CDs, verwendet werden.
- (7) Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, daß die drei vorgeannten Teile nicht als zusammengehöriges und eine einzige Ware bildendes System betrachtet werden können. Daher mußten in Anbetracht der Untersuchungsergebnisse die drei Waren, Autoradios, CD-Tuner und CD-Wechsler, separat untersucht werden.

2. Autoradios

- (8) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erklärte sich einverstanden, den Antrag für Autoradios zurückzuziehen und damit die Untersuchung auf CD-Tuner und CD-Wechsler zu beschränken. Da die Untersuchung keinen Hinweis erbrachte auf ein Interesse der Gemeinschaft, die Untersuchung fortzusetzen, ohne daß ein entsprechender Antrag vorliegt, wird das Verfahren betreffend Autoradios gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung eingestellt.

3. CD-Tuner

3.1. Ware und gleichartige Ware

- (9) CD-Tuner sind Geräte, die in einem Gehäuse ein CD-Wiedergabegerät aufweisen, das auf einer oder mehreren CDs gespeicherte digitale Tonsignale (im wesentlichen Musik) wiedergeben (lesen) kann, ohne diese Tonsignale aufnehmen zu können (KN-Codes 8527 21 20 und 8527 21 70). Ein CD-Tuner umfaßt im allgemeinen auch ein Rundfunkempfangsgerät. Die Untersuchung ergab, daß die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften CD-Tuner den in den betroffenen Ländern hergestellten und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft

verkauften CD-Tunern gleichartig oder sehr ähnlich sind. Außerdem sind auch die in den betroffenen Ländern verkauften CD-Tuner den in den betroffenen Ländern zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften CD-Tunern gleichartig oder sehr ähnlich. Sie sind daher alle als eine einzige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

3.2. Dumping und Schädigung

- (10) Die Untersuchung ergab das Vorliegen von Dumping und Schädigung. Aufgrund der folgenden Darlegung der Schlußfolgerungen ist eine detaillierte Aufführung der Ergebnisse jedoch nicht erforderlich.

3.3. Schadensursache

- (11) Gemäß Artikel 3 Absatz 6 und Absatz 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die betreffenden Einfuhren eine bedeutende Schädigung verursacht hatten oder ob die Schädigung auf andere Faktoren als das Dumping zurückzuführen war.
- (12) Der Marktanteil der gedumpten Einfuhren ging zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum um 9 Prozentpunkte zurück, und zwar von rund 61 % auf rund 52 %, während die Nachfrage in der Gemeinschaft im selben Zeitraum um etwa 129 % stieg. Das heißt, daß die Ausführer in den betreffenden Ländern ihre Ausfuhren in absoluten Zahlen zwar steigerten, dies aber nicht in einem Maße taten, das der massiven Zunahme des Verbrauchs in der Gemeinschaft entsprach.

Die Ausführpreise gingen zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als 18 % zurück, die des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Vergleich dazu jedoch um nur rund 8 %.

Für die betroffenen Einfuhren wurde eine geringfügige Preisunterbietung festgestellt. Betroffen waren davon jedoch im wesentlichen nicht-homogene Waren mit einer Vielzahl an Leistungsmerkmalen und technischen Unterschieden, die sich obendrein technisch rasch weiterentwickeln. Die Preisunterbietung kann sich demnach nicht bedeutend auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt haben.

- (13) Die Kommission untersuchte auch andere Faktoren, die sich auf die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hätten auswirken können.

Die Einfuhrmengen aus anderen Drittländern waren zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum erheblich gestiegen, und zwar mit 700 % (von rund 67 000 Einheiten auf rund 500 000 Einheiten) um mehr als der Verbrauch und die

Einfuhren aus den betroffenen Ländern zusammen, und auch ihre Marktanteile wuchsen erheblich, und zwar um 16 Prozentpunkte von rund 8 % auf rund 24 %. Dies ist ein Beweis dafür, daß diese anderen Einfuhren in vollem Umfang am steigenden Verbrauch in der Gemeinschaft beteiligt waren und sogar überproportional gestiegen sind.

Hinsichtlich der Preise lassen einige wenige Informationen von bestimmten kooperierenden beteiligten Parteien darauf schließen, daß bei diesen Einfuhren möglicherweise eine erhebliche Preisunterbietung vorlag.

Betrachtet man das Wachstum des Marktanteils der Einfuhren aus anderen Drittländern um 16 Prozentpunkte vor dem Hintergrund der Marktanteilverluste der Ausfuhren aus den betroffenen Ländern in Höhe von rund 9 Prozentpunkten und der des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Höhe von 2 Prozentpunkten, so zeigt sich, daß der Rückgang der Marktanteile der Ausfuhren aus den betroffenen Ländern durch die Einfuhren aus den vorgenannten anderen Drittländern mehr als ausgeglichen wurde. Es scheint sogar, daß sowohl der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als auch der der Ausführer aus den betroffenen Ländern wegen dieser Einfuhren zurückgegangen ist.

- (14) Aufgrund dieser Feststellungen und unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhren aus anderen Drittländern darf man wohl sagen daß die Einfuhren aus den betroffenen Ländern für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine bedeutende Schädigung verursacht haben. Die Einfuhren aus anderen Drittländern haben in einem solchen Maße zur prekären Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen, daß davon auszugehen ist, daß sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung widerlegen.

3.4. *Schlußfolgerung*

- (15) Das Verfahren betreffend die CD-Tuner sollte daher eingestellt werden.

4. **CD-Wechsler**

4.1. *Ware und gleichartige Ware*

- (16) Die CD-Wechsler sind Tonwiedergabevorrichtungen mit einem Laserabnehmersystem und werden normalerweise im Kofferraum des Kraftfahrzeugs installiert (KN-Code ex 8519 99 18). Sie können mehrere CDs fassen und wechseln. Die Tonwiedergabe ist jedoch nur möglich, wenn sie mit einer Bedienungsanlage mit einer CD-Steuer-einheit (in der Regel Autoradios) verbunden sind. Die Untersuchung ergab, daß die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften CD-Wechsler den in den betroffenen Ländern hergestellten und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften CD-Wechslern gleichartig oder sehr ähnlich sind.

Außerdem sind auch die in den betroffenen Ländern verkauften CD-Wechsler den in den betroffenen Ländern zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften CD-Wechslern gleichartig oder sehr ähnlich. Sie sind daher alle als eine einzige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

4.2. *Dumping, Schädigung und Schadensursache*

- (17) Die Untersuchung ergab das Vorliegen eines schädigenden Dumpings. Aufgrund der folgenden Darlegung der Schlußfolgerungen ist eine detaillierte Aufzählung der Ergebnisse jedoch nicht erforderlich.

4.3. *Gemeinschaftsinteresse*

- (18) Bei der Prüfung des Gemeinschaftsinteresses im vorliegenden Fall untersuchte die Kommission, welche Kosten und Vorteile die Einführung von Maßnahmen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten voraussichtlich mit sich bringen würde.

Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft belief sich 1996 auf 0 % und erreichte im Untersuchungszeitraum auch nur 1,4 %. Bei einem durchschnittlichen Zoll von 20 % des Einfuhrwertes der fraglichen Ware entsprächen die auf die Einfuhren dieser Ware erhobenen Zölle dem Sechs- bis Zehnfachen des Gesamtwerts der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum. Selbst wenn die Produktion gemäß den Plänen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeweitet würde, würde der Gesamtwert der Produktion in nächster Zukunft nur einen Bruchteil der erhobenen Zölle ausmachen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß etwa 81 % der in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum verkauften CD-Wechsler ihren Ursprung in den von der Untersuchung betroffenen Ländern haben.

Als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktion aufnahm, war er sich außerdem bewußt, daß dies in einer Niedrigpreisphase geschah. CD-Wechsler waren nämlich schon seit einigen Jahren auf dem Markt und wurden vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in erster Linie aus Japan eingeführt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nahm seine Tätigkeiten in der Gemeinschaft erst 1996, d. h. zu einem sehr späten Zeitpunkt auf, als die Ware bereits auf dem Markt etabliert war. Unter diesen Umständen lassen sich die weitere Entwicklung des Wirtschaftszweigs und etwaige positive Auswirkungen der Maßnahmen nur schwer beurteilen.

Darüber hinaus müssen die für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dieser besonderen Lage zu erwartenden Vorteile, die angesichts der geringen Zahl an unmittelbar betroffenen Arbeitsplätzen sehr gering sein dürften, den möglichen Nachteilen, insbesondere für die Verbraucher,

gegenübergestellt werden. Denn bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um ein weit verbreitetes elektronisches Erzeugnis mit großem Wachstumspotential. Durch die Einführung von Zöllen würde die Auswahl für die Verbraucher erheblich eingeschränkt, da viele Ausführer und zwar insbesondere diejenigen, denen hohe Zölle auferlegt werden, sich wahrscheinlich vom Gemeinschaftsmarkt zurückziehen würden. Diese Einschränkung der Auswahl könnte angesichts der zur Zeit verfügbaren Modellvielfalt in nächster Zeit vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht kompensiert werden. Wenn sich diese Ausführer die zur Zeit sehr stark auf dem Markt präsent sind und eine vielfältige Produktpalette einschließlich hochwertiger Modelle anbieten, zurückzögen, könnten die Verbraucher nicht mehr von der technologischen Vielfalt und Entwicklung profitieren und hätten auch in der nächsten Zukunft keine wirkliche Alternative. In dieser Situation wird die Auffassung vertreten, daß die Verbraucherinteressen die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei weitem überwiegen.

Die Einführung von Maßnahmen hätte unverhältnismäßige Folgen für die Einführer, Händler und Verbraucher der betreffenden Ware.

Schlußfolgerung zu dem Interesse der Gemeinschaft

- (19) Daher bestehen im Interesse der Gemeinschaft zwingende Gründe dafür, keine Antidumpingmaßnahmen gegen die Einfuhren von CD-Wechslern aus den betreffenden Ländern einzuführen.

4.4. *Schlußfolgerung*

- (20) Unter diesen Umständen sollte das Verfahren betreffend CD-Wechsler im Interesse der Gemeinschaft eingestellt werden.

C. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (21) Die Antragsteller wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission das Verfahren einzustellen beabsichtigt. Ihre diesbezüglichen Stellungnahmen wurden von der Kommission eingehend geprüft.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter optischer Laserabnehmersysteme von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art und ihrer wesentlichen Teile (KN-Codes 8527 21 20, 8527 21 70 und ex 8519 99 18) mit Ursprung in Japan, Korea, Malaysia, der Volksrepublik China und Taiwan wird eingestellt.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1999

zur Änderung der Entscheidung 93/24/EWG und zur Festlegung zusätzlicher Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für von dieser Seuche freie Regionen in Frankreich bestimmt sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4543)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/56/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung vichseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert und aktualisiert durch Richtlinie 97/12/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich ist der Auffassung, daß ein Teil seines Hoheitsgebiets frei von der Aujeszky-Krankheit ist und hat der Kommission gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates entsprechendes Beweismaterial vorgelegt.

In der betreffenden Region wurde ein Tilgungsprogramm gegen die Aujeszky-Krankheit durchgeführt.

Mit dem Programm ist es gelungen, die Tierseuche in den Departements Aisne, Allier, Ardennes, Aube, Calvados, Cantal, Cher, Corrèze, Côte d'Or, Creuse, Eure, Eure-et-Loir, Gard, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire, Haute-Loire, Loiret, Lozère, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Oise, Puy-de-Dôme, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Rhône, Haute-Saône, Seine-Maritime, Somme, Vosges, Yonne zu tilgen.

Die französischen Behörden wenden auf die Verbringung von Schweinen innerhalb Frankreichs Vorschriften an, die den in dieser Entscheidung vorgesehenen mindestens gleichwertig sind.

Diese zusätzlichen Garantien dürfen nicht von Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten verlangt werden, die selbst als frei von der Aujeszky-Krankheit anzusehen sind.

Mit der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/835/EG⁽⁴⁾, wurden zusätzliche Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine festgelegt, die für von dieser Seuche freie Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind. Diese Regionen sind in Anhang I der genannten Entscheidung aufgelistet.

Die von dieser Seuche freien Regionen in Frankreich sollten daher in Anhang I der Entscheidung 93/24/EWG aufgenommen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 93/24/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 15. Januar 1999.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 25. 4. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 56.

*ANHANG**„ANHANG I***Nicht von der Aujeszky-Krankheit befallene Regionen, in denen keine Impfung erlaubt ist**

Dänemark:	alle Regionen
Vereinigtes Königreich:	alle Regionen in England, Schottland und Wales
Frankreich:	die Departements Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée, Charente-Maritime, Deux-Sèvres, Vienne, Aude, Dordogne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Pyrénées-Atlantiques, Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées, Tarn, Tarn-et-Garonne, Aisne, Allier, Ardennes, Aube, Calvados, Cantal, Cher, Corrèze, Côte d'Or, Creuse, Eure, Eure-et-Loir, Gard, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire, Haute-Loire, Loiret, Lozère, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Oise, Puy-de-Dôme, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Rhône, Haute-Saône, Seine-Maritime, Somme, Vosges, Yonne
Finnland:	alle Regionen
Deutschland:	die Bundesländer Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz
Österreich:	alle Regionen
Schweden:	alle Regionen“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung 98/536/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung des Verzeichnisses der nationalen Referenzlaboratorien für Rückstandsuntersuchungen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 251 vom 11. September 1998)

Seite 41, im Anhang, Spalte „Mitgliedstaaten“: „Irland“:

— Spalte „Referenzlaboratorien“: „Central Meat Control Laboratory“, Spalte „Rückstandsgruppe“ ist die Gruppe „B2a“ zu streichen;

— Spalte „Referenzlaboratorien“: „State Laboratory“, Spalte „Rückstandsgruppe“:

anstatt: „Gruppe B2c“,

muß es heißen: „Gruppe B2e“.
